

Preußisches Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873

Das preußische Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 war das dritte der gegen die katholische Kirche gerichteten Maigesetze des preußischen StaatS. Das Gesetz verbot alle kirchlichen Straf- und Zuchtmaßnahmen, die den bürgerlichen Bereich tangierten. In § 1 verbot es Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre und erlaubte kirchliche Strafmittel nur im rein religiösen Gebiet. Somit hatten Kirchenstrafen keine bürgerlichen Wirkungen. Im Besonderen verbot es die Verhängung von Strafen bei Wahrnehmung eines bürgerlichen Rechtes wie des Wahl- oder StimmrechtS.

Quellen:

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873, in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848-1890, Berlin ²1990 ND Darmstadt 2014, Nr. 284, S. 608 f.

Literatur:

HUBER, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, Stuttgart u. a. ²1982, S. 714.

Empfohlene Zitierweise:

Preußisches Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 12057, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/12057. Letzter Zugriff am: 26.03.2025.